

Herr Steger:

In einem Bericht vom 16.10.2013 über eine Jugendbande stand zu lesen, dass diese sich regelmäßig an einer Brücke in Meckenheim getroffen hat. Damit ist die Holzbrücke in der Swistbachaue gemeint.

Warum sind bei den Streifen des Ordnungsaußendienstes diese Jugendlichen nicht aufgefallen? Welche Konsequenzen zieht man daraus für die zukünftigen Einsatzplanungen? Es wird um eine schriftliche Beantwortung gebeten.

Antwort der Verwaltung:

Der Ordnungsaußendienst hat selbstverständlich und nachweislich diesen Bereich im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten in der Vergangenheit mit kontrolliert.

Bei konkreten Beschwerden, die zum Beispiel über die Notrufnummer 917-110 oder über allgemeine Bürgereingaben mitgeteilt werden, fand und findet nach wie vor im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten und personellen Möglichkeiten eine Kontrolle statt. Jedoch ist eine 24 Stunden Überwachung einzelner Bereiche des Stadtgebietes schon alleine aufgrund mangelnder personeller Ressourcen ausgeschlossen.

Bei den Kontrollen durch den Ordnungsaußendienst werden, wenn dies erforderlich ist, auch Personalien aufgenommen, Platzverweise ausgesprochen und auch andere ordnungsbehördliche Maßnahmen ergriffen und bei dem Verdacht des Begehens von Straftaten auch die Polizei mit hinzugezogen.

Dies wird jedoch nur dann gemacht, wenn entweder das Verhalten der betreffenden Personen oder aber die Gesamtsituation hierzu Anlass geben, zumal die rechtsstaatlichen Prinzipien, an die das Ordnungsamt gebunden ist, eine andere Vorgehensweise im Regelfall nicht zulassen.

Einen Generalverdacht für „abhängende Jugendliche“, sei es an einer Brücke, oder an anderen Stellen im Stadtgebiet (z.B. Schulcampus, Stephansberg) auszusprechen, ist somit nicht gesetzeskonform.

Da die Mitarbeiter des Ordnungsaußendienstes in der Regel uniformiert unterwegs sind, kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sie schon aus einiger Entfernung gesehen werden und der Platz verlassen bzw. das ordnungswidrige oder strafbare Verhalten eingestellt wird.

Die Zuständigkeit des Ordnungsamtes liegt in der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Polizei ist für die Ahndung von Straftaten zuständig.

Bei Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten (zum Beispiel Betäubungsmittel-/Drogen-Delikten) werden auch künftig sowohl die Ordnungsbehörde als auch die Polizei im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit unvermittelt tätig.

Das Stadtgebiet und die gemeldeten Beschwerdestellen werden regelmäßig bestreift, bei akuten und gehäuften Beschwerdestellen werden

Schwerpunktaktionen und ordnungsbehördliche Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durchgeführt.

Hierbei erfolgt eine Verallgemeinerung oder Generalisierung auch in Zukunft nicht, sondern es wird eine anlassbezogene Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten, der rechtlichen Möglichkeiten und des Einzelfalles durchgeführt.